

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 12.02.1825

5) Contraventionen hiergegen werden der Verordnung Herzoglicher Regierung gemäß bestraft.

7) Circulare des Generaldirectorium des Armenwesens an alle Specialdirectionen vom 12ten Februar 1825.

Bestimmung
der, in der Re-
gierungs-Be-
kanntmachung
vom 30. Januar
3. Februar
a. c. vorge-
schriebenen, Rei-
serouten für ar-
me Fußreisen-
de etc. Formu-
lar für die Pas-
sir-Bettel.

In Beziehung auf die, in Nr. 5. der N^odenburgischen wöchentlichen Anzeigen eingeschickte, Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 30sten Januar d. J., die, im Einverständnisse mit dem General-Directorium des Armenwesens erlassenen, näheren Bestimmungen, hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, betreffend, welche mit dem 1sten März d. J. in Kraft treten sollen, werden den Special-Directionen, so wie den Aemtern als Mitglieder derselben, annoch nachstehende Bemerkungen und respective besondere Vorschriften ertheilt.

1) Die verschiedenen, in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen, Routen für unvermögende Reisende, hin und zurück, betragen 22, und sind nach der Anlage A. unter Beyfügung der Stations- und Visirungs-Orte zur besseren Uebersicht geordnet und mit römischen Zahlen bezeichnet.

2) Nach dem §. 8. jener Bekanntmachung erhält jeder Reisende bey dem Eintritt in das Land auf dem ersten Stations-Orte, resp. vom Amte, wenn der Sitz des Amtes daselbst ist, sonst aber von dem, vom Amte, an dem ersten Stations-Orte dazu zu beauftragenden, Officialen einen gedruckten Passir-Zettel, welchen er bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, so lange er sich im Lande aufhält, jederzeit vorzuzeigen verpflichtet ist.

Nach Maaßgabe der Hin- und Her-Routen sind dergleichen Passir-Zettel nur in folgenden Aemtern zu ertheilen.

- a) im Amte Westerstede, und zwar
 - a) in Moorburg für die Routen I. III. VI.
 - b) in Upen für die Routen II. IV. VII.
- b) im Amte Bockhorn, zu Bockhorn für die Route V.
- c) im Amte Friesoythe, zu Barßel für die Routen VIII. IX. X.
- d) im Amte Lönningen, zu Lönningen für die Route XXI.
- e) im Amte Delmenhorst, zu Delmenhorst für die Routen XI. XII. XXII.
- f) im Amte Wildeshausen, zu Wildeshausen für die Routen XIII. XIV.
- g) im Amte Rodenkirchen für die Route XV.
- h) im Amte Elsfleth für die Route XVI. und XVII.

i) im Amte Cloppenburg für die Route XVIII.

k) im Amte Wechta für die Route XIX.

l) im Amte Damme für die Route XX.

Für jede Special = Direction und jedes Amt liegt ein Exemplar eines solchen Passir = Zettels sub b. zur nachrichtlichen Einsicht an. Für die vorbenannten Aemter, in welchen die Passir = Zettel auszugeben sind, werden aber die nöthigen Exemplare der betreffenden Passir = Zettel beygefügt, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, und über deren Ausgabe ein Verzeichniß zu führen ist.

Durch eine Verfügung: daß der Passir = Zettel an der Gränze wieder abgegeben werden müsse, würde der Nachtheil vermieden werden mögen, der sonst leicht daraus entstehen könnte, wenn die Passir = Zettel im Auslande circulirten, indem zu besorgen ist: daß die Hoffnung des auf dem Passir = Zettel ausdrücklich erwähnten Zehrpennigs, manche arme Reisende ins Land locken werde.

Ob eine solche Verfügung ausführbar sey? darüber haben die Gränz = Aemter, durch welche die verschiedenen Routen führen, ihr Gutachten fordersamst abzugeben.

In Gemäßheit der Routen = Bestimmung im Spho 9. der mehrbesagten Bekanntmachung und der darin benannten Visirungs = Orte, ist

die, in dem §. 6. vorgeschriebene, Visirung der Pässe, abseiten der Kemter, von nachstehenden Kemtern, auf den nebenbemerkten Routen, als vom Amte

- a) zu Westerstede bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.
- b) zu Delmenhorst bey den Routen I. II. XI. XII. XXI.
- c) zu Zwischenahn bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII. XXII.
- d) zu Wildeshausen bey den Routen III. IV. XIII. XIV.
- e) zu Bockhorn bey den Routen V. XV.
- f) zu Rodenkirchen bey den Routen V. XV.
- g) zu Elsfleth bey den Routen VI. VII. XVI. XVII.
- h) zu Friesoythe bey den Routen VIII. IX. X. XVIII. XIX. XX.
- i) zu Cloppenburg bey den Routen XIII. XVIII.
- k) zu Bechta bey den Routen IX. XIX.
- l) zu Damme bey den Routen X. XX.
- m) zu Lönningen bey den Routen XXI. XXII.

zu verrichten, und auf dem darauf eingerichteten Passir-Zettel zu bemerken.

3) Da die unvermögenden Fußreisenden nur auf diesen Routen ihre Reisen durch das hiesige Gebiet fortsetzen mögen: so sind, wenn

befohrgeachtet, sich solche auf andern Wegen einschleichen, und finden sollten, diese sofort nach der nächstbelegenen Route zu dirigiren, oder auf dem Wege, woher sie gekommen, über die Gränze zurückführen zu lassen.

4) Mit dem 1sten März d. J., als dem Tage, an welchem die Bestimmungen der Regierungs = Bekanntmachung in Kraft treten, hört die Verabreichung der Zehrgelder, abseiten der Special = Directionen und Armenväter auf, und werden diese Zehrgelder nur von den Aemtern oder den sonst dazu beauftragten Officielen der verschiedenen Stations = Orte nach dem §. 7. und 8. jener Bekanntmachung verabreicht.

Diesem gemäß hat die Verabreichung solcher Zehrgelder nur Statt;

1) im Amte Westerstede:

zu Moorburg bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.

zu Westerstede bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.

zu Apen bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII.

2) im Amte Zwischenahn:

zu Zwischenahn bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII.

3) in der Stadt Oldenburg auf dem Bistz

rungs-Büreau, bey den Routen I. II.
III. IV. XI. XII. XIII. XIV.

4) im Amte Delmenhorst:

zu Delmenhorst bey den Routen I. II. XI.
XII. XXI. XXII.

5) im Amte Wildeshausen:

zu Wildeshausen bey den Routen III.
IV. XIII. XIV. XXI. XXII.

6) im Amte Bockhorn:

zu Bockhorn bey den Routen V. XV.

7) im Amte Barel:

zu Barel bey den Routen V. XV.

8) im Amte Rodenkirchen:

zu Schweg bey den Routen V. XV.

zu Rodenkirchen bey den Routen V. XV.

9) im Amte Rastede:

zu Rastede bey den Routen VI. VII.
XVI. XVII.

10) im Amte Elsfleth:

zu Großenmeer bey den Routen VI. VII.
XVI. XVII.

zu Elsfleth bey den Routen VI. VII.
XVI. XVII.

11) im Amte Friesoythe:

zu Barsefel bey den Routen VIII. IX. X.
XVIII. XIX. XX.

zu Friesoythe bey den Routen VIII. IX.
X. XVIII. XIX. XX.

12) im Amte Cloppenburg:

zu Cloppenburg bey den Routen VIII.
IX. X. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII.

13) im Amte Bechta:

zu Bechta bey den Routen IX. X.
XIX. XX.

14) im Amte Damme:

zu Damme bey den Routen X. XX.

15) im Amte Lönningen:

zu Lönningen bey den Routen XXI. XXII.

Die Verabreichung eines Zehrgeldes auf einem jeden dieser Stations-Orte ist kein nothwendiges Erforderniß, sondern ist davon abhängig, ob die Ueberzeugung eines wirklichen Bedürfnisses vorhanden sey. Eine allgemeine Bestimmung des Quanti ist allerdings sehr schwierig und von den Umständen zum Theil abhängig. Indes sind folgende Bestimmungen dabey als Norm im Allgemeinen zu berücksichtigen.

a) Das Zehrgeld wird nur von einem Stations-Orte zum andern gereicht.

b) In der Regel ist Ein Groten Courant für die Meile für eine Person als genügend anzunehmen.

c) Muß in dem Stations-Orte übernachtet werden, so wird zum Abendessen und Nachtquartier, auch Frühstück am Morgen überall nur 6 Grote Courant verab-

reicht. Es ist die Sache des Reisenden, der eigentlich überall keinen Anspruch auf ein Zehrgeld zu machen sich berechtigt halten darf, sich dafür Nachtquartier und Nahrung zu schaffen. Außerordentliche Fälle als Erkrankten, u. d. m. können allerdings eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel motiviren, die aber sodann besonders zu bemerken sind.

- d) Das verabreichte Zehrgeld wird, nach Quantität, nebst Datum und Stunde der Verabreichung, in den dazu eingerichteten Passir-Zettel eingetragen.
- e) Ueber das verabreichte Zehrgeld ist eine Designation zu führen, die nach dem Schluß eines jeden Monats, mit dem Attest des Amtes versehen, von der Special-Direction an das General-Directorium bey Verlust der Wiedererstattung aus dem General-Fonds, in so weit die Kirchspiele auf eine Theilnahme an denselben Anspruch haben, unfehlbar einzusenden ist. Im Kirchspiel Barel werden daher diese Zehrgelder aus der Kirchspiels-Casse gestanden. Ein gleiches ist vorläufig der Fall in den Kirchspielen der Kreise Cloppenburg und Bockta und des alten

Nints Wildeshausen; indeß bleibt eine
desfällige nähere Regulirung vorbehalten.

f) Um die Aemter und sonstigen Officialen
an den Stations-Orten, zu Verabreichung
der Zehrgelder, ohne Vorschuss-
Leistung in den Stand zu setzen, haben
die betreffenden Special-Directionen, in
deren Bezirk die Stations-Orte belegen,
auf desfälliges Verlangen den Aemtern,
angemessene kleine Summen aus den
Kirchspiels-Armen-Cassen verabsolgen
zu lassen.

5) Da nach der Routen-Bestimmung nur
bey den Fahrstätten zu Elsflath und Strohaus-
sen unvermögende Fußreisende hin und her
über die Weser gebracht werden mögen: so
haben die betreffenden Special-Directionen
und namentlich die Aemter als Mitglieder
derselben, den übrigen Fahrpächtern in ihrem
District zu bedeuten, daß vom 1sten März
d. J. an sie überall keine Fahrgelder für arme
Reisende werden erstattet werden.

6) In Ansehung der, wegen der reisenden
Handwerksburschen im §. 10. der mehrbesag-
ten Regierungs-Bekanntmachung enthaltenen
Bestimmung, wonach die Gränz-Aemter ih-
nen die Route, welche sie nehmen müssen,
anzuweisen haben, muß es den Gränz-Aem-
tern überlassen bleiben, ob dabey von den
Passir-

Passir = Zetteln Gebrauch gemacht werden könne, oder ob dieserhalb eine Einrichtung mit besonderen desfälligen Passir = Zetteln zu treffen seyn möchte, als worüber das Gutachten der betreffenden Gränz = Nemter möglichst fordersamst erwartet wird. Indes bleibt die Regel fest, daß an solche Handwerksburschen nur dann, wenn sie sich darüber, welche Routen = Direction ihnen vom Gränz = Amte ertheilt war, gehörig legitimiren, und in solchem Falle nur an den, für die Routen der unvermögenden Fuß = Reisenden bestimmten, Stations = Orten nöthigenfalls ein Zehrpfenning nach den desfalls aufgestellten Grundsätzen gereicht werde.

Zugleich haben die Special = Directionen diejenigen Orte, die im vorgedachten Spho als diejenigen benannt sind, wohin die Handwerksburschen zu dirigiren sind, unfehlbar vor Ablauf der nächsten 14 Tage zu berichten: ob in diesen Orten Gewerks = oder Gesellen = Cassen bestehen, aus denen die fremden Handwerksbursche unterstützt werden und eventua-liter für welche Gattung von Handwerks = Gesellen?

Das General = Directorium vertraut dem Dienstfeifer der Special = Directionen und der Nemter als Mitglieder derselben: daß sie aus

allen Kräften bemüht seyn werden, zur Ausführung und Aufrechthaltung der verschiedenen, auf diesen Gegenstand Bezug habenden, Bestimmungen mitzuwirken und will es, wenn dieserhalb noch in irgend einem oder andern Punkte darüber Zweifel obwalten sollten, die desfällige nähere Vorfrage gewärtigen.

Verzeichniß

der verschiedenen, durch die Bekanntmachung
der Herzoglichen Regierung vom 30^{ten} Jan-
nuar 1825. bestimmten, Routen für unver-
mögende Fußreisende.

Nr. der Route.



Nr. der Route.	
I.	Von Ostfriesland über Moorbürg nach Bremen
II.	Von Ostfriesland über Ape nach Bremen
III.	Von Ostfriesland über Moorbürg nach Harpstede und in das Hann- ndversche
IV.	Von Ostfriesland über Ape nach Harpstede und in das Hann- versche
V.	Von Ostfriesland über Bockhorn nach Strohausen über die Weser
VI.	Von Ostfriesland über Moorbürg und Elsfleth über die Weser, nach dem Herzogthum Bremen

Stations- Orte.	Bisirungs- Aemter.
1) Moorburg	{ Westerstede. Delmenhorst.
2) Westerstede	
3) Oldenburg	
4) Delmenhorst	
1) Ape	{ Zwischenahn. Delmenhorst.
2) Zwischenahn	
3) Oldenburg	
4) Delmenhorst	
1) Moorburg	{ Westerstede. Wildeshausen.
2) Westerstede	
3) Oldenburg	
4) Wildeshausen	
1) Ape	{ Zwischenahn. Wildeshausen.
2) Zwischenahn	
3) Oldenburg	
4) Wildeshausen	
1) Bockhorn	{ Bockhorn. Rodenkirchen.
2) Barel	
3) Schwen	
4) Rodenkirchen.	
1) Moorburg	{ Westerstede. Elsfleth.
2) Westerstede	
3) Rastede	
4) Großenmeer	
5) Elsfleth	

Nr. der Route.	
VII.	Von Ostfriesland über Ape und Elsfleth über die Weser, nach dem Herzogthum Bremen. .
VIII.	Von Ostfriesland üb. Barßel, Cloppenburg auf Quakenbrück, nach den Fürstenth. Osnabrück u. Münster
IX.	Von Ostfriesland über Barßel und Bechta auf Diepholz und in das Hannoversche
X.	Von Ostfriesland über Barßel, Damme auf Hunteburg und Börden, nach den Königl. Preussische Westphälischen Provinzen. .
XI.	Von Bremen nach Ostfriesland über Moorbürg.
XII.	Von Bremen nach Ostfriesland über Ape

Stationen- Orte.	Wisirungs- Aemter.
1) Upe	
2) Zwischenahn	} Zwischenahn. } Elsfleth.
3) Rastede	
4) Großenmeer	
5) Elsfleth	
1) Barßel	} Friesoythe. } Cloppenburg.
2) Friesoythe	
3) Cloppenburg	
1) Barßel	} Friesoythe. } Wechta.
2) Friesoythe	
3) Cloppenburg	
4) Wechta	
1) Barßel	} Friesoythe. } Damme.
2) Friesoythe	
3) Cloppenburg	
4) Wechta	
5) Damme	
1) Delmenhorst	} Delmenhorst. } Westerstede.
2) Oldenburg	
3) Westerstede.	
4) Moorburg	
1) Delmenhorst	} Delmenhorst. } Zwischenahn.
2) Oldenburg	
3) Zwischenahn	
4) Upe	

Nr. der Route.	
XIII.	Von Harpstede und dem Handederschen über Wildeshausen und Moorburg nach Ostfriesland
XIV.	Von Harpstede und dem Handederschen über Wildeshausen und Ape nach Ostfriesland . . .
XV.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Strohausen, und Bockhorn nach Ostfriesland .
XVI.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Elsflath, und Moorburg nach Ostfriesland . . .
XVII.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Elsflath, und Ape nach Ostfriesland
XVIII.	Von den Fürstenthümern Osnabrück u. Münster über Quakenbrück und Cloppenburg nach Ostfriesland.

Stationen: Orte.	Bisfirungs: Aemter.
{ 1) Wildeshausen { 2) Oldenburg { 3) Westerstede { 4) Moorburg	{ Wildeshausen. { Westerstede.
{ 1) Wildeshausen { 2) Oldenburg { 3) Zwischenahn { 4) Ape	{ Wildeshausen. { Zwischenahn.
{ 1) Rodenkirchen { 2) Schweg { 3) Barel { 4) Bockhorn	{ Rodenkirchen. { Bockhorn.
{ 1) Elsfleth { 2) Großenmeer { 3) Kastede { 4) Westerstede { 5) Moorburg	{ Elsfleth. { Westerstede.
{ 1) Elsfleth { 2) Großenmeer { 3) Kastede { 4) Zwischenahn. { 5) Ape	{ Elsfleth. { Zwischenahn.
{ 1) Cloppenburg { 2) Friesonthe { 3) Barßel	{ Cloppenburg. { Friesonthe.

Nr. der Route.	
XIX.	Vom Hannoverschen über Diepholz und Wehda nach Ostfriesland
XX.	Von den Königl. Preussischen Pro- vinzen über Hunteburg Börden und Damme, nach Ostfriesland
XXI.	Von Holland über Lönigen und Delmenhorst nach Bremen
XXII.	Von Bremen über Delmenhorst und Lönigen nach Holland

Stationen Orte.	Bezirungs Aemter.
(1) Bechta	{ Bechta. Friesoythe.
(2) Cloppenburg	
(3) Friesoythe	
(4) Barfel	
(1) Damme	{ Damme. Friesoythe.
(2) Bechta	
(3) Cloppenburg	
(4) Friesoythe	
(5) Barfel	
(1) Ldningen	{ Ldningen. Delmenhorst.
(2) Cloppenburg	
(3) Wildeshausen	
(4) Delmenhorst	
(1) Delmenhorst	{ Delmenhorst. Ldningen.
(2) Wildeshausen	
(3) Cloppenburg	
(4) Ldningen	



Nro.

I. Moorburg

Passir

für

auf der Route von Ostfriesland
ausgefertigt den

182

Stations-Orte.

Moorburg.

Westerstede.

Oldenburg.

Delmenhorst.

Wisirungs-Orte.

Westerstede.

Delmenhorst.

Warnung.

Alle Betteley ist in diesem Lande bey polis-
zeylicher, körperlicher Strafe verboten.

Der Reisende, welchen sein Weg durch

nach Delmenhorst.

Zettel.

nach Bremen von Moorbürg her
Uhr.

Erhaltenes Zehrgeld nebst Zeitpunkt.

Quantität. Grote.	Jahr.	Monat und Datum.	Stunde.
..			
visirt.			
visirt.			

Unterschrift des Ausstellers.

Das hiesige Herzogthum führt, ist darum nicht
berechtigt, auf einen Zehrpennig Anspruch
zu machen, und wird ihm solcher nur den
Umständen nach in dringenden Nothfällen ge-
reicht.